

RS Vwgh 1994/3/24 93/16/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1994

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §15;

BewG 1955 §16;

GGG 1984 §26 Abs2;

GGG 1984 TP9 litb Z5;

Rechtssatz

Allein der Antrag und die Bewilligung dieses Antrages sind für die Eintragungsgebühr maßgeblich (Hinweis E 24.9.1979, 3495/78). Daraus folgt aber nicht, daß damit eine notwendige weitere Auslegung der aus dem Grundbuchs Antrag und seiner Eintragungsbewilligung sich ergebenden maßgeblichen Begriffe ausgeschlossen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160187.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at